

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Verkaufsbedingungen  
der Aladin-Power e.K. für folgende Kunden: Gewerbetreibende, Stand 26.04.2013

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Um die Firma zu verpflichten muss jede Bestellung durch meine Firma bestätigt werden. Ich nehme die nötigen Massnahmen um die Lieferfristen einzuhalten und nehme keine Verzögerungsstrafbarkeit an.

Die Lieferungsverzögerung darf auf keinem Fall zu einer Streichung der Bestellung Veranlassung geben.

Die Waren reisen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Jeder Einspruch um gültig zu sein muss innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Waren schriftlich an meine Firma übermittelt werden.

Alle Rechnungen sind in Peissenberg, Südendstr. 37 zahlbar.

Ausser formellen Vereinbarungen dürfen meine Agenten oder Vertreter den Betrag der Rechnung nicht kassieren.

Das Wechselrisiko ist zu Lasten des Käufers.

Vorbehaltlich gegensätzlicher und schriftlicher Bestimmung sind meine Rechnungen 7 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar.

Jeder Betrag, der bei Verfall unbezahlt bleibt, wird mit vollem Recht und ohne Inverzugsetzung Zinsen bringen, auf Basis von dem deutschen gesetzlichen Zinssatz erhöht um 2%, mit einem Minimumsatz von 12%.

Falls eine Rechnung beim Verfall unbezahlt ist, behalte ich mir das Recht von dem Betrag um 10% zu erhöhen, mit einem Minimum von 50,00 EUR, als nicht herabsetzbare Pauschalentschädigung.

Die Nichtzahlung einer einzigen Rechnung bei Verfall macht den geschuldeten Saldo von jeder andere selbst noch nicht fällig gewordenen Rechnung mit vollem Recht einklagbar.

Falls der Käufer seine Verpflichtungen nicht vollzieht, dann kann der Verkauf von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung rückgängig gemacht werden, unbeschadet unserer Rechte auf Schadensersatz und Zinsen. Mein Willensakt pro Einschreiben wird dazu genügen.

### **EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschliesslich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Massgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäss Ziffer 6. auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen:
5. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des

Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahren über sein Vermögen.

6. a) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschliesslich etwaiger Saldoforderungen - an den Verkäufer ab.  
b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.  
c) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschliesslich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Faktorrings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter.  
Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
7. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.  
Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
8. Übersteigt der Fakturenwert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen Forderungen einschliesslich Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Kosten) um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
9. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
10. Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
11. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl, Wasser und Sturm im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Verkäufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab.  
Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
12. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

Die Ausstellung und/oder Annahme von Wechseln ändert nichts an den Verkaufsbedingungen und beinhaltet keineswegs Schuldumwandlung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtlich unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der einzelnen Bestimmung in den übrigen Punkten nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Kenntnisnahme durch rechtlich wirksame ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.

In Streitfällen sind die Gerichte von Weilheim oder andere Gerichte zu unserer Auswahl, allein zuständig.

Stand: 26.04.2013